

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 859) betreffend Abschaffung der Briefwahl und Stärkung der direkten Demokratie (Zahl 22 - 644) (Beilage 993).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung der Briefwahl und Stärkung der direkten Demokratie, in seiner 16. Sitzung am Mittwoch, dem 08. September 2021, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Thomas Steiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Thomas Steiner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung der Briefwahl und Stärkung der direkten Demokratie, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Killian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 08. September 2021

Der Berichterstatter:
Mag. Thomas Steiner eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 08. September 2021

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Mag. Christian Dax,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 644, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom betreffend Harmonisierung und Modernisierung der Wahlrechtsgesetze im Burgenland

Österreich ist eine demokratische Republik und ein Bundesstaat, so wird es in den Artikeln 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes festgehalten. Durch den Gesamtaufbau der Bundesverfassung ergibt sich erst, dass Österreich eine repräsentativ-parlamentarische Demokratie ist. Das Volk nimmt die staatliche Willensbildung daher nicht selbst wahr, vielmehr erfolgt diese durch gewählte und dadurch legitimierte VertreterInnen in den Vertretungskörpern auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Den Rahmen für diese Wahlen gibt zum einen die Bundesverfassung sowie die Nationalratswahlordnung und zum anderen die Wahlrechtsgesetze der einzelnen Länder vor.

Ab der mit 1. Juli 2007 wirksamen Wahlrechtsreform besteht in Österreich die allgemeine Möglichkeit zur Briefwahl, nachdem dafür der Art. 26 der österreichischen Bundesverfassung geändert wurde. Als Gründe für die Briefwahl werden im Art. 26 B-VG etwa explizit gesundheitliche Gründe aber auch Auslandsaufenthalte angeführt. Durch die schrittweise Einführung der Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu wählen, erleichtert. Die breite Wählerakzeptanz zeigt sich an der stetig steigenden Anzahl an Briefwählern. So war etwa bei der im Vorjahr stattgefundenen Wien-Wahl ein Rekord an Briefwählern zu verzeichnen, als bei der Gemeinderatswahl von insgesamt 739.485 Stimmen 321.056 mittels Wahlkarte erfolgten. Ein vergleichbarer Trend zeigt sich auch im Burgenland, so beantragten bei der Landtagswahl 2020 rund 8,5% der Wahlberechtigten eine Wahlkarte (zum Vergleich LTW 2015 rund 5,7%). Gerade in Pandemiezeiten kann die Abgabe der Stimme per Wahlkarte die Wahlbeteiligung erhöhen und somit der Wille des Volkes besser abgebildet werden.

Darüber hinaus würde die Abschaffung der Briefwahl einerseits einen gravierenden Eingriff in das aktive Wahlrecht darstellen und andererseits wäre die Vorgehensweise verfassungsrechtlich nicht gedeckt. Dies leitet sich aus Art. 95 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 117 Abs. 2 B-VG ab, wonach Landtagswahlordnungen nicht enger gefasst werden dürfen als Wahlen zum Nationalrat bzw. Gemeinderatswahl nicht enger gefasst werden dürfen als Landtagswahlordnungen.

Das Land Burgenland hat in seinem Wirkungsbereich als eines von wenigen Bundesländern mit der Einführung des „vorgezogenen Wahltages“ ein erfolgreiches System geschaffen, welches bei der letzten Landtagswahl von rund 11 Prozent der WählerInnen in Anspruch genommen wurde. Sihin stellen sowohl der „vorgezogene Wahltag“ als auch die Möglichkeit der Briefwahl ein ergänzendes Angebot für die Bevölkerung dar, ihr allgemeines Wahlrecht noch besser ausüben zu können, welches ein wichtiges Merkmal einer modernen Demokratie ist.

Seitens der Landesregierung sollen vielmehr die Wahlrechtsgesetze auf Harmonisierungsbedarf sowie Modernisierungsbedarf unter Einbeziehung der Erfahrungen der letzten Wahlen im Burgenland untersucht sowie in weiterer Folge konkrete Novellierungsvorschläge den im Landtag vertretenen Parteien vorgelegt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- den im Landtag vertretenen Parteien konkrete Novellierungsvorschläge der Wahlrechtsgesetze im Burgenland vorzulegen und mit diesen zu verhandeln und
- in weiterer Folge mittels entsprechender Regierungsvorlagen die Modernisierung und Harmonisierung der Wahlrechtsgesetze im Burgenland dem Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten.